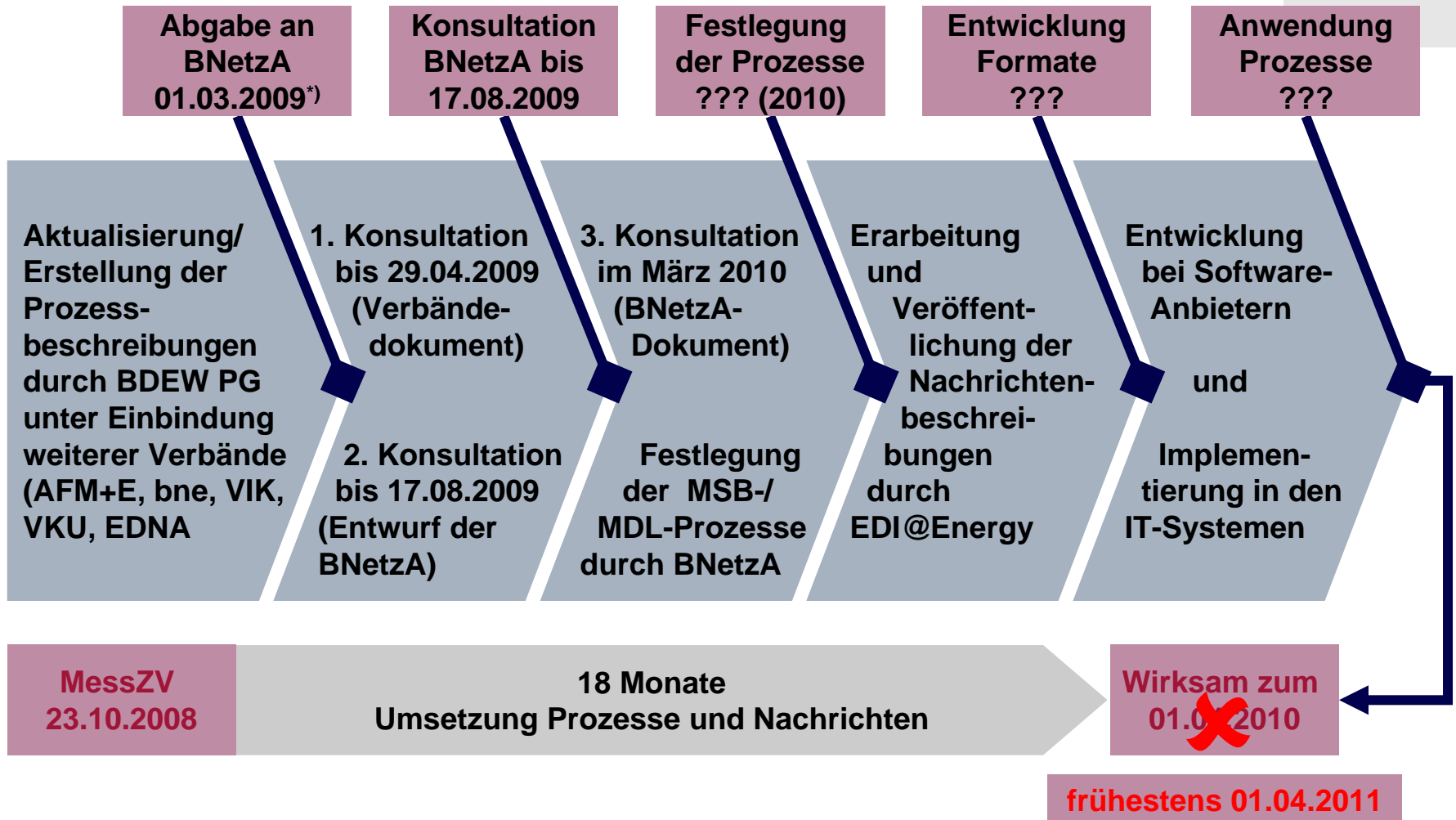


Forum 2: Gestaltung der Geschäftsprozesse und Verträge im Messwesen

Referat 2:
Messstellenbetreiber- und
Messdienstleisterprozesse – Umsetzung der
Geschäftsprozesse in die Praxis

BDEW-Fachkongress Treffpunkt Netze 2010
Berlin, 10. März 2010

Zeitachse Festlegung der Prozesse und Nachrichten



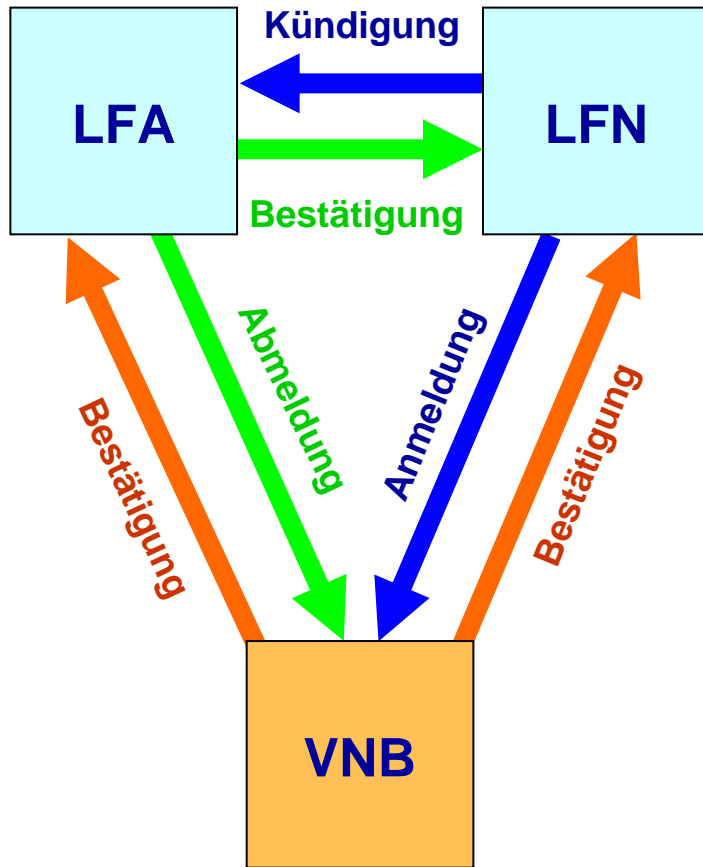
Zielstellung des BDEW bei der Ausgestaltung der Geschäftsprozesse

Weiterentwicklung der MSB-/MDL-Prozesse auf Basis der Erfahrungen von GPKE und GeLi Gas!

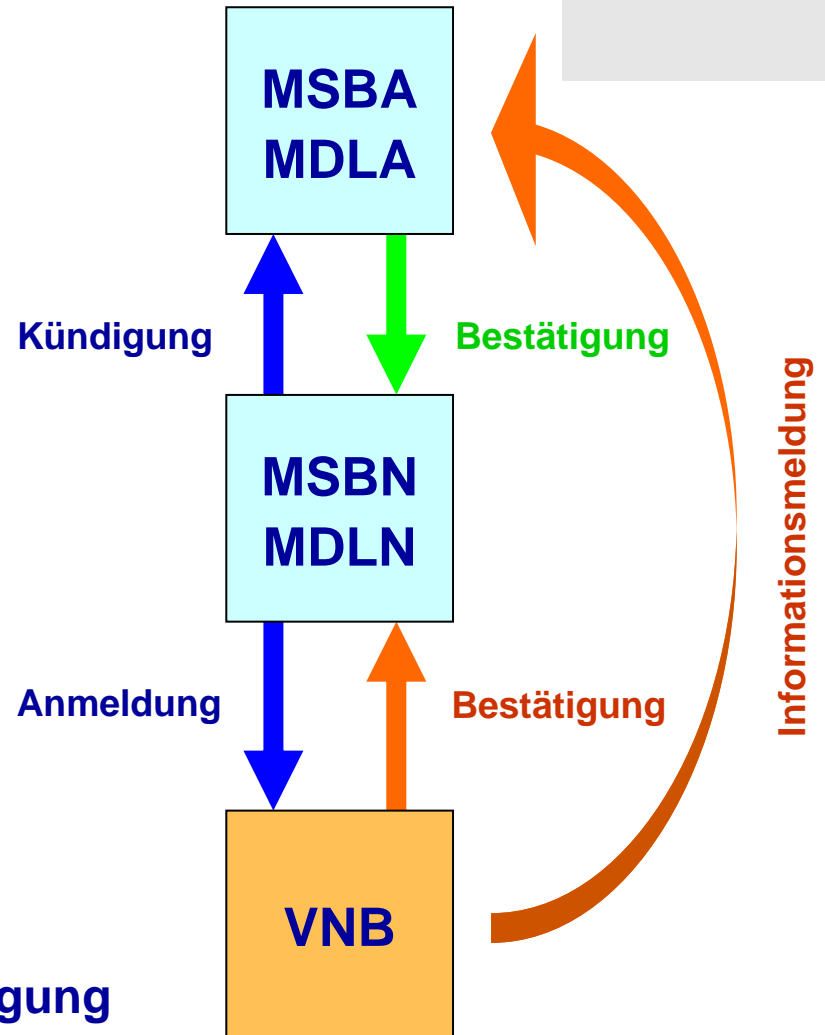
Neu:

- › **Interaktion zwischen mehreren Marktpartnern (MSB, MDL, NB, LF) in den Prozessen (1:n)**
(NB nimmt auch die Marktrolle MSB_{default} und MDL_{default} wahr)
- › **Sequentielle Prozessgestaltung:**
MSB-/MDL-Wechsel als Kombination aus „Kündigungsprozess“ und GP „Beginn Messstellenbetrieb/Messdienstleistung“
- › **Rollierendes Anmeldeverfahren zu beliebigen Terminen mit kurzen Bearbeitungs- und Antwortfristen**
- › **Schlanke Prozesse und weniger Prozessvielfalt bei allen Marktpartnern für die einzelnen Sachverhalte**

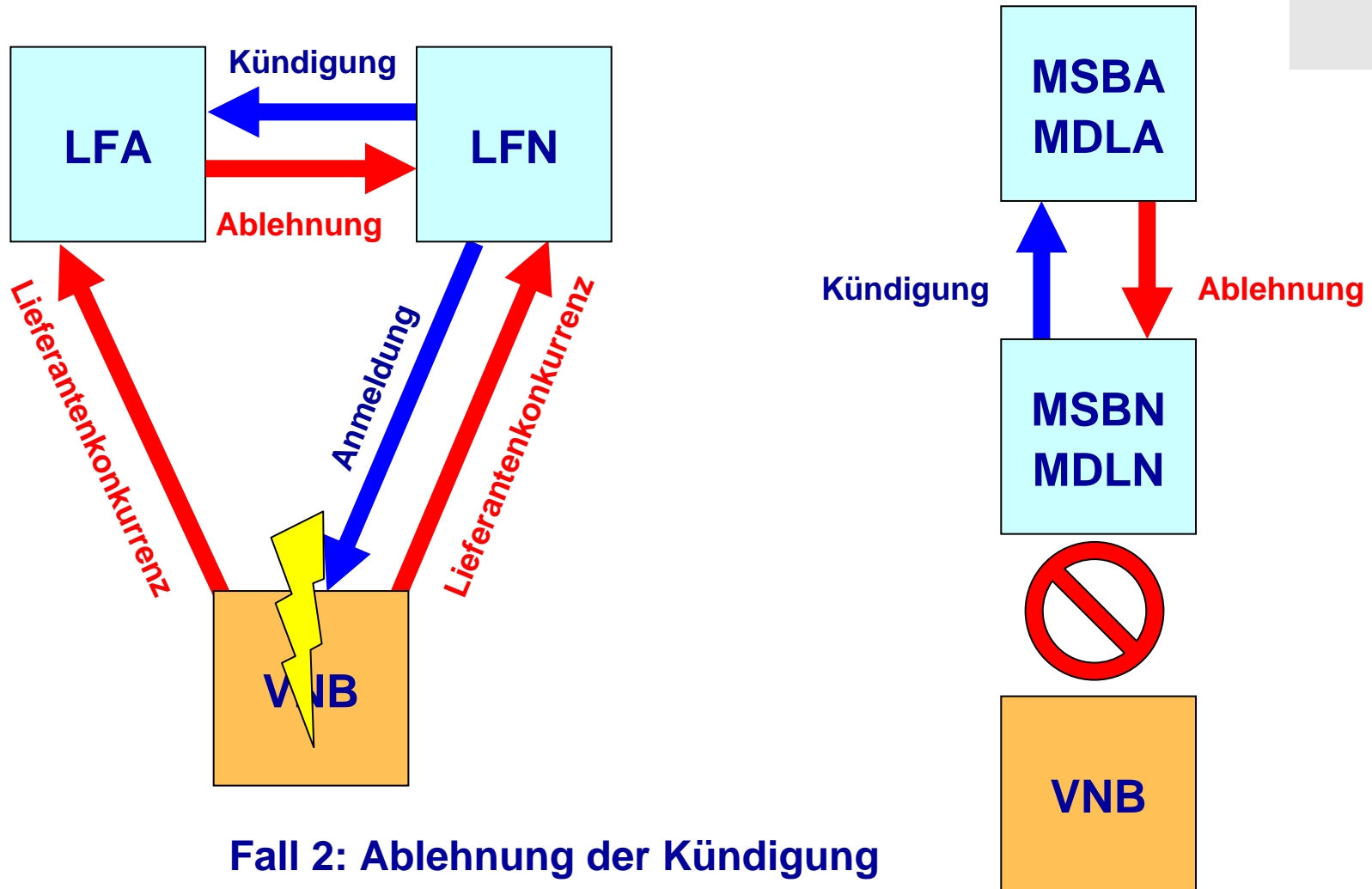
Vergleich Lieferantenwechselprozess nach GPKE/GeLi mit dem weiterentwickelten MSB-/MDL-Wechselprozess — EnBW



Fall 1: Bestätigung der Kündigung

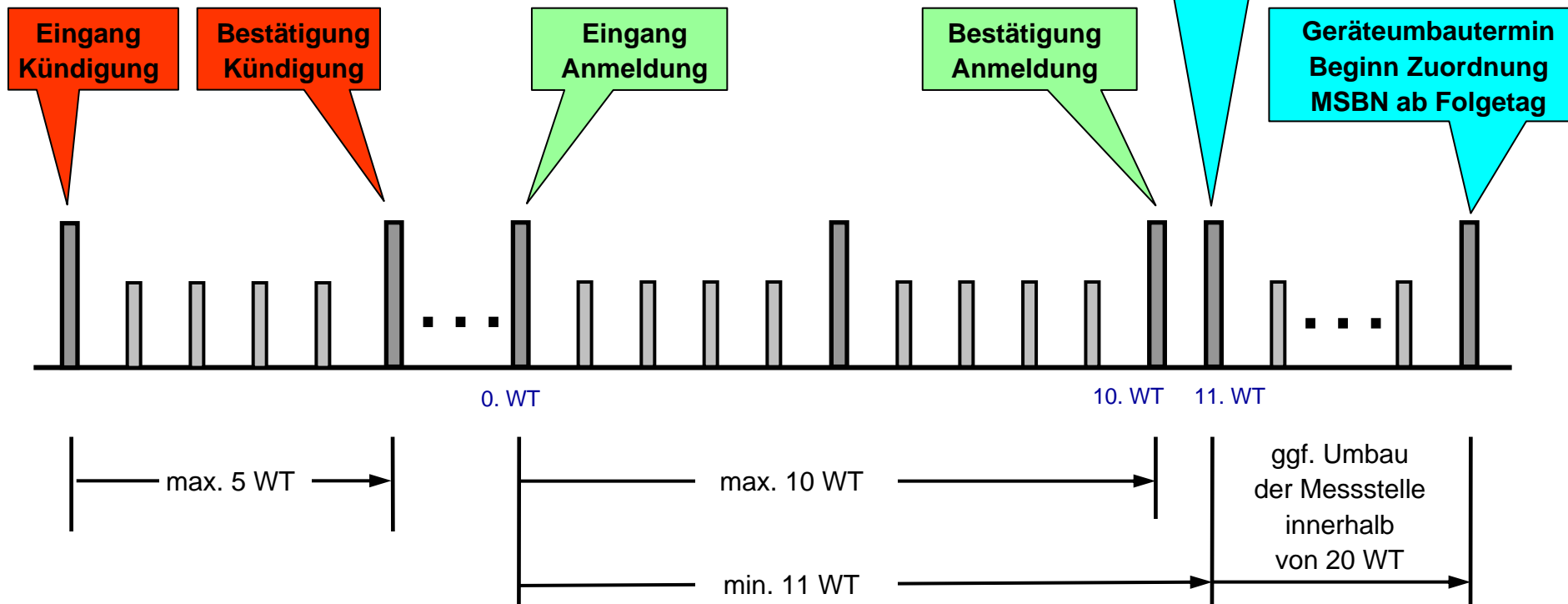


Vergleich Lieferantenwechselprozess nach GPKE/GeLi mit dem weiterentwickelten MSB-/MDL-Wechselprozess — EnBW



BDEW-Modell für Fristen und Termine zur Zuordnung von Messstellenbetrieb und Messung

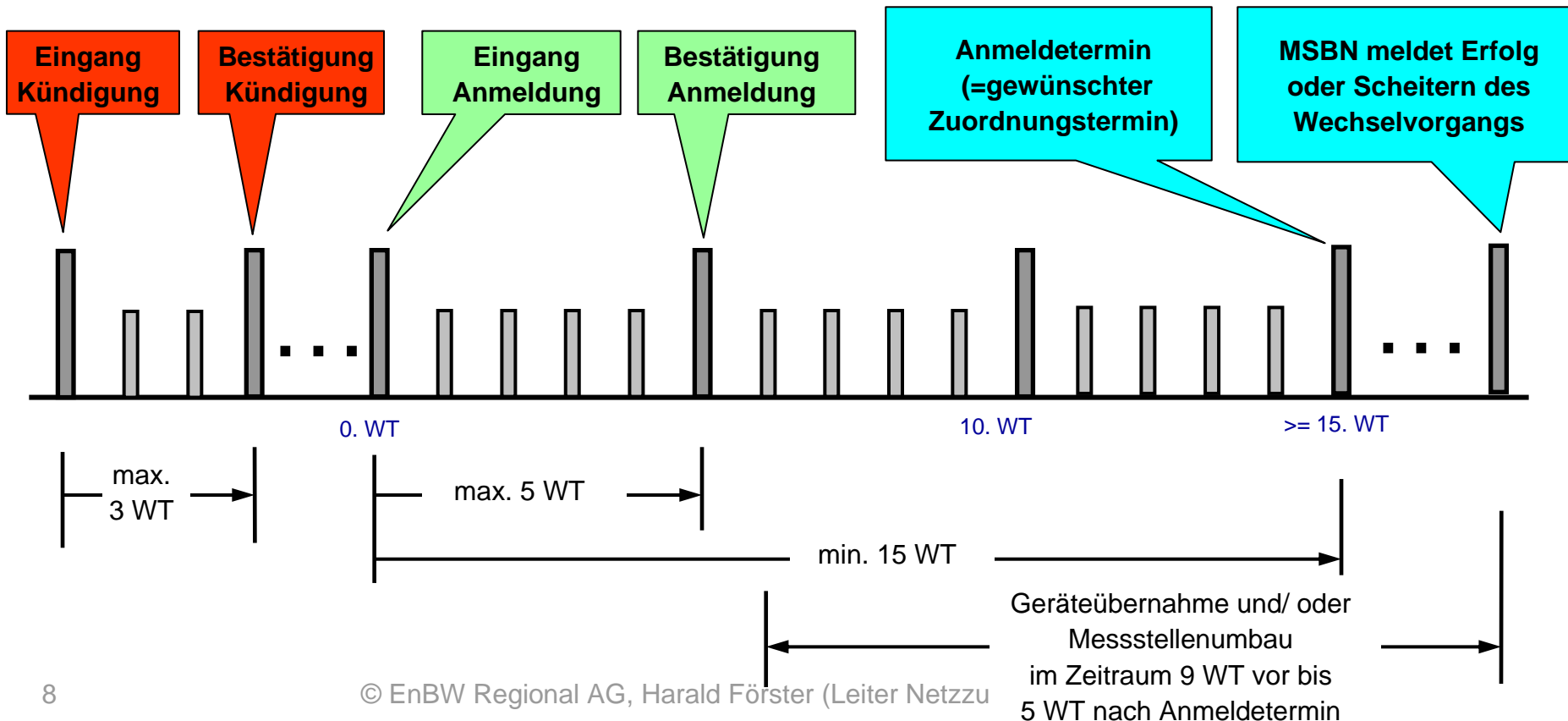
Abstimmung zwischen MSBA und MSBN zu Geräteübernahme/ Messstellenumbau **spätestens im Kündigungsprozess**



BNetzA-Modell für Fristen und Termine zur Zuordnung von Messstellenbetrieb und Messung (Entwurf vom 05.03.2010) – EnBW

Hinweis:
Kündigungsprozess ist **nicht** obligatorisch!

Abstimmung zwischen MSBA und MSBN zu Geräteübernahme/ Messstellenumbau **nach Anmeldebestätigung** durch den NB



Messstellenzugang und Messstellenbetrieb



EnBW

Energie
braucht Impulse

Geschäftsprozess Messstellenbetreiberwechsel

Prozessrelevante Rahmenbedingungen

Messstellenbetrieb und Messung sind keine rein kaufmännisch/bilanziell abgrenzbaren Leistungen (wie z. B. die Energielieferung), sondern beinhalten eine operative Leistungserbringung vor Ort in der Kundenanlage.

- › Der MSB-Wechselprozess ist eine Kombination aus Geschäftsprozess und Workmanagement-Prozess. Hierfür ist die Realisierung von automatisierten, internen Schnittstellen in den IT-Systemen erforderlich.
- › Da operative Leistungen nicht rückwirkend erbracht werden können, sind MSB- und MDL-Wechsel grundsätzlich nur mit ausreichendem Vorlauf in die Zukunft möglich.
- › Der MSB-Wechselprozess wird zählpunktscharf bezogen auf reale Zählpunkte (Messstellen) abgewickelt. D. h. in Kundenanlagen mit mehreren Messstellen (komplexe Entnahmestellen) können mehrere MSB/MDL parallel tätig sein.
- › Bei elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen müssen Messstellenbetrieb und Messung zeitgleich angemeldet und übernommen werden.

Geschäftsprozess Messstellenbetreiberwechsel

Prozesse zwischen MSBN und MSBA

Die Abstimmung zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zum operativen Messstellenübergang sollte möglichst frühzeitig erfolgen (idealerweise vor dem eigentlichen Wechselprozess):

- › Im Regelfall wird die Kündigung des laufenden MSB-Dienstleistungsvertrags in Vollmacht des Anschlussnutzers durch den MSBN erfolgen.
- › Der MSBA ist auf Wunsch des MSBN verpflichtet, seine Messeinrichtungen oder einzelne technische Einrichtungen der Messstelle an den MSBN zu übergeben.
- › MSBA entscheidet bei Geräteübernahme über Verkauf oder Vermietung.
- › Der MSBN hat das Recht auf Einbau eigener Messeinrichtungen.
- › MSBN gibt den Umbautermin vor. MSBA muss seine Messeinrichtungen zum genannten Termin unentgeltlich ausbauen oder den Ausbau durch den MSBN dulden.
- › Der Verantwortungsübergang zwischen MSBA und MSBN findet nach dem Termin des Messstellenumbaus statt (in der Regel abweichend vom Anmeldetermin).
- › Im Rahmen des Gerätewechsels müssen End- und Anfangszählerstände bzw. noch nicht ausgelesene Lastgangdaten erfasst werden.

Geschäftsprozess Messstellenbetreiberwechsel

Prozesse zwischen 3. MSB und Netzbetreiber

Der Netzbetreiber ist an den Wechselprozessen oft in einer Doppelrolle beteiligt:

1. In der Rolle des Netzbetreibers als Zählpunktkoordinator
2. In der Rolle des regulierten Messstellenbetreibers/Messdienstleisters (in der abgebenden oder aufnehmenden Funktion)

- › Der Netzbetreiber gibt die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität vor.
- › Der Netzbetreiber ist zur Zählpunktverwaltung verpflichtet, dies schließt die zeitscheibengerechte Serviceanbieterzuordnung zu den Zählpunkten ein.
- › Anmeldungen müssen vom NB nach MessZV innerhalb von 2 Wochen beantwortet werden.
- › Der Netzbetreiber gibt dem Messstellenbetreiber das Zählverfahren vor.
- › Der NB ist berechtigt, vom MSB die zur Unterbrechung der Anschlussnutzung notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen zu verlangen.
- › Falls durch Veränderungen in der Messstelle andere Mindestanforderungen an die Messstelle zur Anwendung kommen, kann der NB vom MSB eine Anpassung der Messeinrichtungen innerhalb von zwei Monaten fordern.

Geschäftsprozess Messstellenbetreiberwechsel

Die Pflichten des regulierten Messstellenbetreibers

Der Netzbetreiber ist an den Wechselprozessen oft in einer Doppelrolle beteiligt:

1. In der Rolle des Netzbetreibers als Zählpunktkoordinator
2. In der Rolle des regulierten Messstellenbetreibers/Messdienstleisters (in der abgebenden oder aufnehmenden Funktion)

- › In folgenden Fällen ist der NB in der Rolle des regulierten MSB zur unverzüglichen Übernahme der Messstelle verpflichtet:
 - › Ablehnung einer Anmeldung des MSBN
 - › Bestätigung einer Abmeldung des MSBA ohne Anmeldung durch einen MSBN
 - › Ausfall des Messstellenbetreibers
- › Die erforderlichen Abstimmungen mit dem bisherigen MSB müssen in diesen Fällen während des laufenden Wechselprozesses nachgeholt werden.
- › Der NB darf bei Übernahme einer Messstelle keine Wechselgebühr verlangen.
- › Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der MSBA verpflichtet, den Messstellenbetrieb (und ggf. die Messung) auf Wunsch des NB gegen ein angemessenes Entgelt für maximal 3 Monate fortzuführen.

Messzugang und Messung



EnBW

Energie
braucht Impulse

Marktkommunikation von Messdaten

Messzugangsverordnung vom 17. Okt. 2008

§ 4, Absatz 3

Der Dritte ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Daten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen ... vorgibt.

...Verpflichtungen des Dritten zur Datenübermittlung aus seinem Rechtsverhältnis mit dem Anschlussnutzer bleiben unberührt.

§ 4, Absatz 4

Der Netzbetreiber ist verpflichtet,

2. durch ihn aufbereitete **abrechnungsrelevante Messdaten** an den **Netznutzer** zu übermitteln.

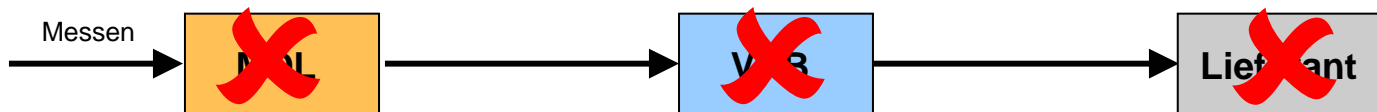
Begründung zu § 4, Absatz 4:

... Dies ist im Grundsatz selbstverständlich und kann **im Regelfall mit der Abrechnung der Netznutzung** geschehen. Die Vorschrift stellt insbesondere klar, dass die Datenaufbereitung, vor allem eine Ersatzwertbildung und Plausibilisierung, weiterhin durch den Netzbetreiber und nicht durch den Dritten vorgenommen werden muss.

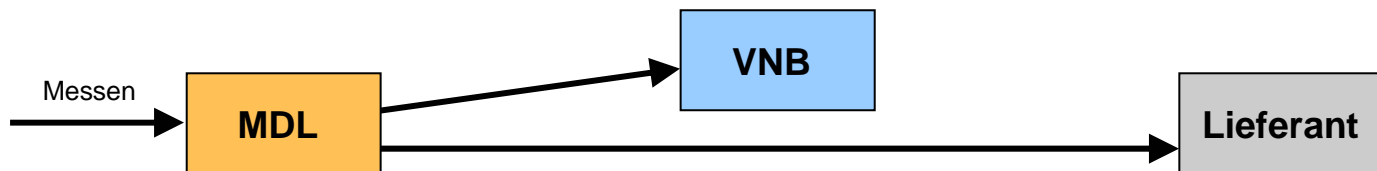
Marktkommunikation von Messdaten

Varianten für die Kommunikation von Messwerten

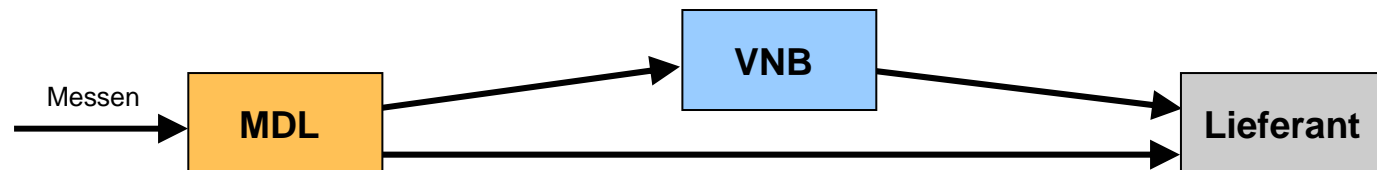
Datendrehscheibe VNB: ausschließlich der VNB stellt Messwerte an den Lieferanten bereit



Datendrehscheibe MDL: ausschließlich der MDL stellt Messwerte an den Lieferanten bereit



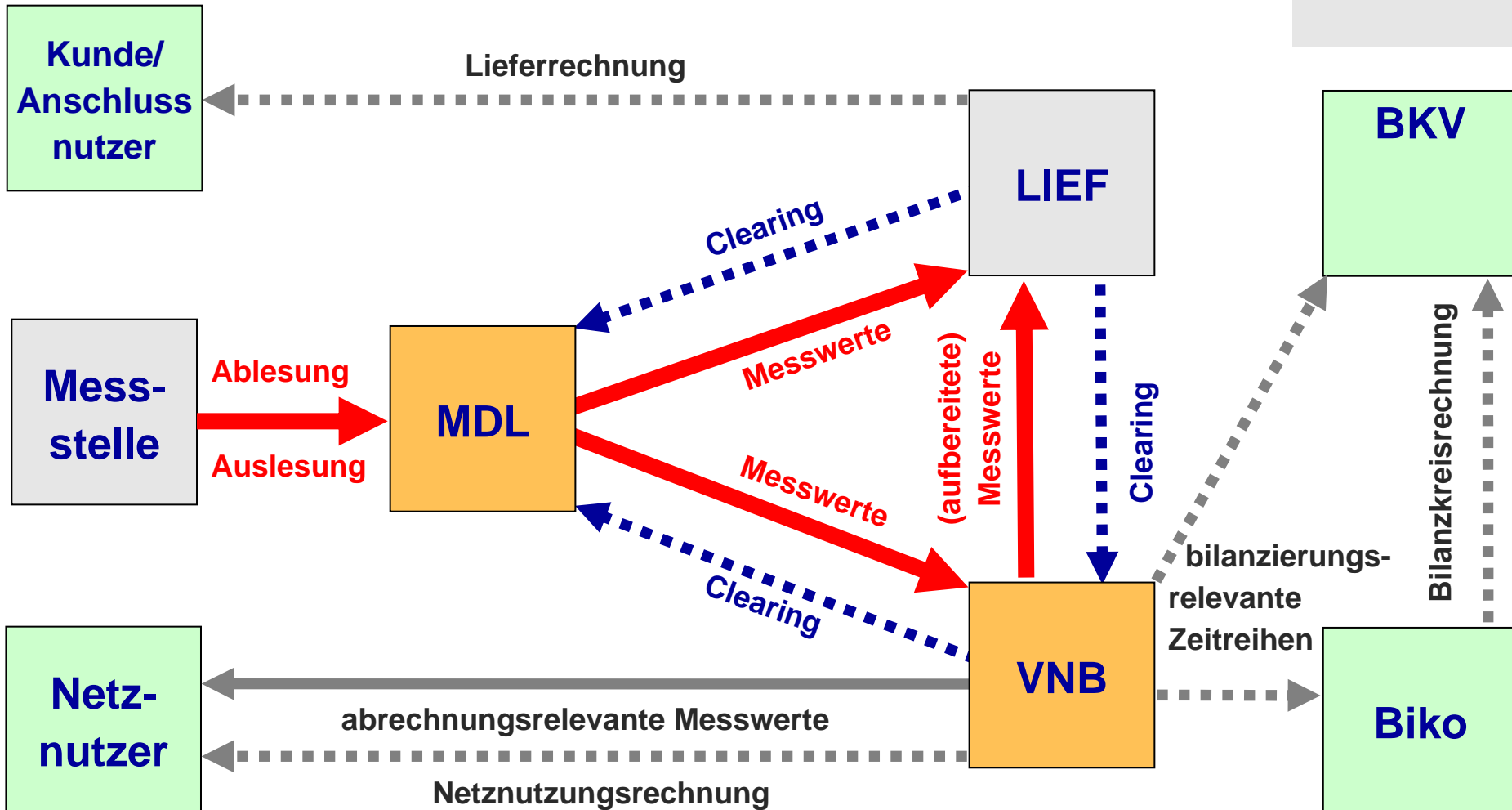
geteilte Datendrehscheibe: MDL und VNB stellen Messwerte an den Lieferanten bereit



Marktkommunikation von Messdaten

Rollenmodell geteilte Datendrehscheibe MDL/VNB

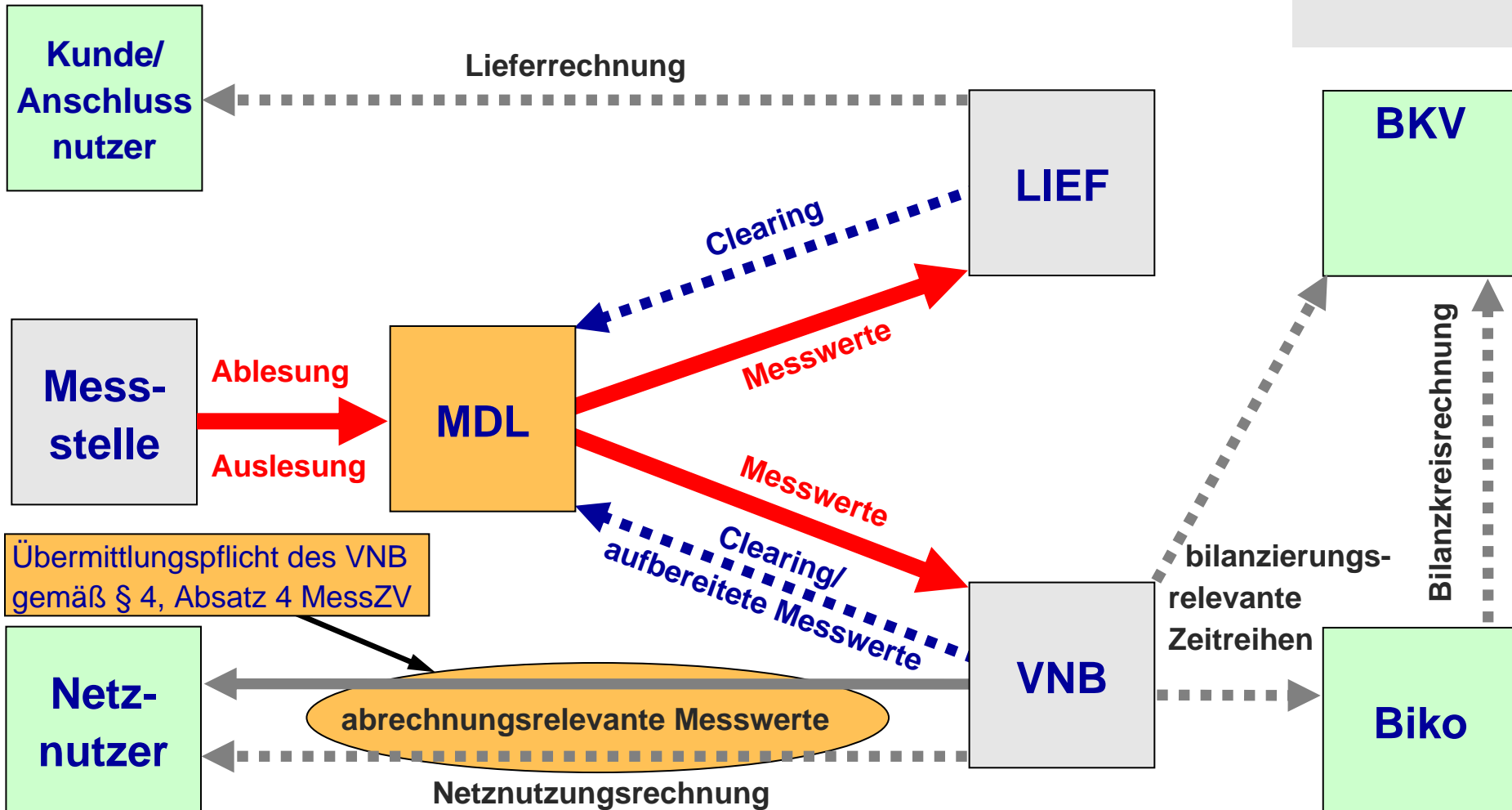
— EnBW



Marktkommunikation von Messdaten

Rollenmodell Datendrehscheibe MDL

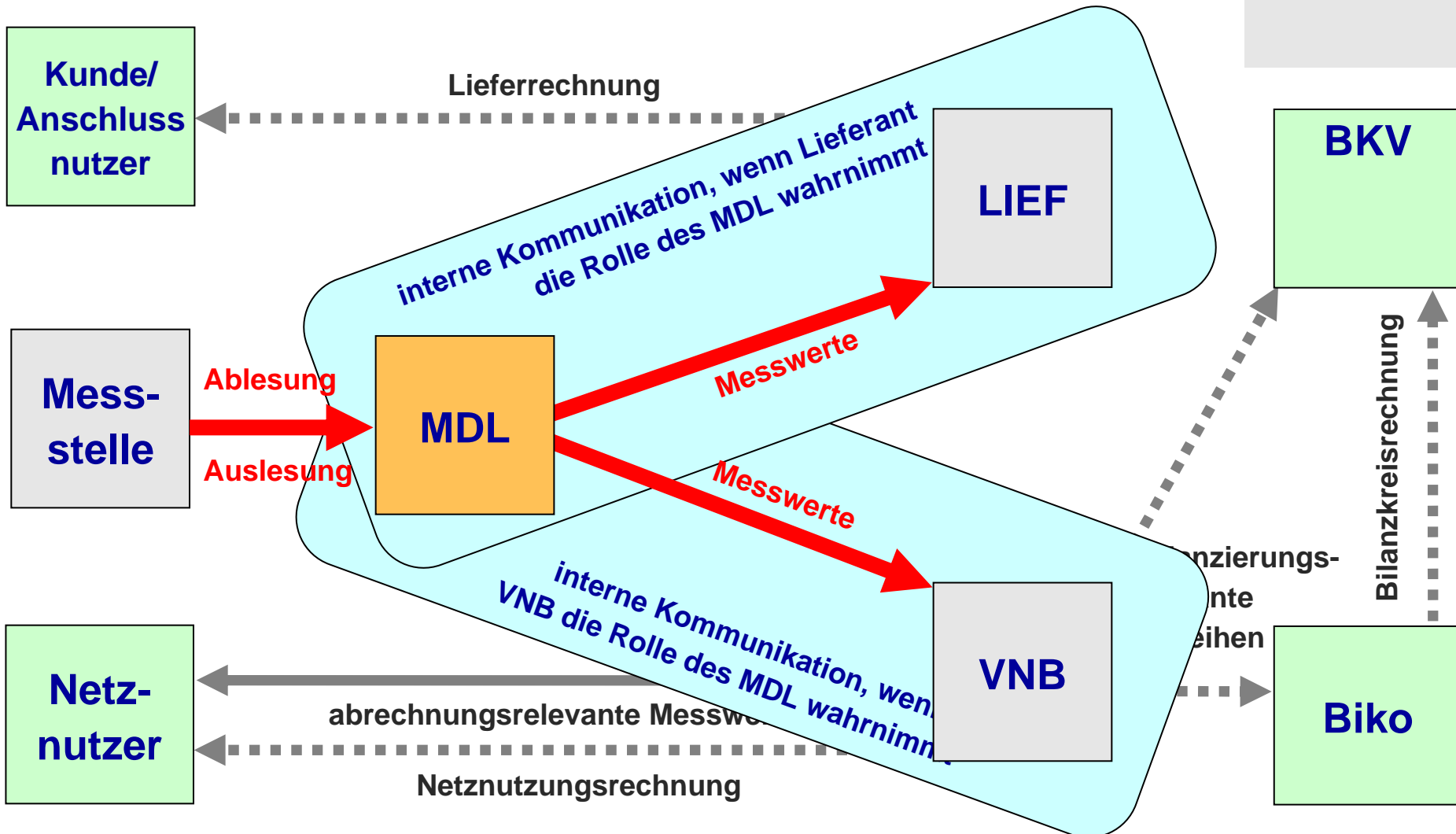
EnBW



Marktkommunikation von Messdaten

Rollenmodell Datendrehscheibe MDL

EnBW



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

Dipl.-Ing. Harald Förster

Regulierungsmanagement und Netzvermarktung

Leiter Netzzugang

 **EnBW** Regional AG, Stuttgart

📞 0711 289-22450

📠 0711 289 23181

💻 h.foerster@enbw.com

IMPRESSUM

Veranstalter und Herausgeber

EW Medien und Kongresse GmbH
Kleyerstraße 88
60326 Frankfurt am Main
www.ew-online.de

Ansprechpartner Bestellung

Norbert Kauderer
E-Mail: norbert.kauderer@ew-online.de
Kosten USB Stick 178,- € inkl. gesetzlicher MwSt.

Copyright:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.